

# Berufliche Vorsorge/BVG/Zweite Säule = verschiedene Begriffe für dasselbe Versicherungssystem

## Welches Recht ist massgebend?

- [ATSG](#): Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
- [BVG](#): Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge
- [BVV 1](#): Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge
- [BVV 2](#): Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- [BVV 3](#): Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
- [FZG](#): Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

## **Was wir heute behandeln:**

- **Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen AHV und zweiter Säule**
- **Gesetzlicher Rahmen der zweiten Säule**
- **BVK-Reglement**
- **Die bevorstehenden Änderungen der BVK – und was der VPOD daran kritisiert**

## Die Unterschiede AHV – zweite Säule

### Merkmale der AHV:

Die AHV ist sicher die grösste soziale Errungenschaft in der Schweiz. Sie war eine zentrale Forderung bereits im Generalstreik von 1918 gewesen. Sie existiert seit 1948. Was macht die AHV so einzigartig?

In der AHV sind ohne Ausnahme alle mit Wohnsitz in der Schweiz versichert.

Die AHV funktioniert im sogenannten **Umlageverfahren**: Was von der aktiven Bevölkerung einbezahlt wird, wird quasi direkt als Renten wieder ausbezahlt. Sie hat einen Reservefonds für Schwankungen.

# Finanzierung der AHV

Wirklich alle müssen in die AHV einzahlen – **ohne dass es eine Einkommensobergrenze** gibt.

- Mindestbeitrag 478 Fr.
- Auch Nichterwerbstätige bezahlen ab 20. Altersjahr: Sie bezahlen zwischen 478 Fr. bis zu 23'900 Franken an die AHV – FrührentnerInnen je nach sonstigem Renteneinkommen und Vermögenslage.
- Auch auf Managerlöhnen inklusive Bonus
- Lohnabzüge: 4,2%, je AG und AN.
- Selbständige bezahlen nur zwischen 4,2% und 7,8% AHV-Beiträge – je nach Einkommenshöhe.
- + 87% von 1% Mehrwertsteuer + weitere Steuereinnahmen.
- Für Nichterwerbstätige EhepartnerInnen gilt die AHV bezahlt, wenn der/die erwerbstätige PartnerIn mindestens das Doppelte des AHV-Mindestbeitrags einbezahlt =  $2 \times 478 = 956$  Fr./Jahr.

(In den letzten Jahren wird dieses System aber mit Tricks durch Selbständigerwerbende und Betriebsbesitzende untergraben: Beispiel: Selbständigerwerbende bezahlen riesige Summen in die Pensionskassen ein, die sie dann vom Einkommen abziehen können, um so keine AHV bezahlen zu müssen. Betriebsbesitzende lassen sich kleinere Löhne auszahlen, dafür umso höhere Dividenden.)

## Die Rentenhöhe der AHV:

- Die Höchste Rente ist doppelt so gross wie die kleinste Rente.
- **1'175 Fr./Monat = kleinste Rente** = bei vollständiger Beitragsdauer und durchschnittl. Jahreseinkommen von höchstens 14'100 Fr.
- **Die kleinen Einkommen bis 42'300 Franken** werden bei der Rentenberechnung stark begünstigt (= sogenannter Leuthy-Knick ).
- **2'350 Fr./Monat = Maximalrente** = bei wenigstens durchschnittl. Jahreseinkommen von 84'600 Fr. (Achtung: frühere Einkommen werden immer aufgewertet gemäss Mischindex!).
- **Ehepaarsrente maximal 3'525 Fr./Monat** = 150% der höchsten einfachen Rente (ihre Renten werden berechnet nach Einkommen beider Ehepartner.)
- **Teilrenten:** Wer während weniger als 44 Beitragsjahre nachweist (= Beitragslücken), hat nur Anspruch auf eine Teilrente. Rentenkürzung: rund 2,3% pro fehlendem Beitragsjahr.
- **Regelmässige Anpassung der Renten:** Die Renten werden in der Regel alle zwei Jahre dem sogenannten Mischindex angepasst: 50% = Teuerung, 50% = Lohnentwicklung. Bei hoher Teuerung (über 4%) erfolgt Anpassung jährlich.

Weshalb sich die Linke und Gewerkschaften nicht für gänzlich zivilstandsunabhängige Renten stark machen, ist mir schleierhaft. Aktuelles Gesetz subventioniert faktisch gut verdienende Ehepartner, in der nur er oder sie erwerbstätig ist. Natürlich können bei Ehepaaren auch so die Renten hälftig aufgeteilt werden.

- **Erziehungszeit = Beitragszeit** – dank seit 1997 dank Bundesrätin Dreifuss +Frauenpower. Erziehungszeit gilt auch als Beitragszeit: pro Jahr wird mit fiktivem Einkommen von 42'300 Franken gerechnet. Eigentlich wird so die Erziehungszeit indirekt als Erwerbstätigkeit anerkannt – zwar mit einem bescheidenen Lohn von 3525 Fr./Monat...
- **Betreuungsgutschriften bei Betreuung von Verwandten** mit anerkannten Hilflosenentschädigung = wie Erziehungszeit
- Die AHV zahlt zudem Witwer- und Witwenrente, Waisen-, Kinderrente, Hilflosenentschädigung.

## **Rententaler AHV**

- Männer: 65
- Rententaler Frauen: 64.
- Vorbezug der Rente vor zwei Jahren des ordentlichen Rententalers ist möglich. Rentenkürzung pro Jahr: 6,8%. Rentenaufschub von 5 Jahren ist auch möglich.

## **Nächste politische Auseinandersetzungen über die AHV**

Die AHV benötigt zumindest in den nächsten Jahren zusätzlich Geld für dieselben Leistungen. Ursache: Demographische Entwicklung – und vor allem schlechte Lohnentwicklung.

Die Bürgerlichen wollen diese Entwicklung zum Anlass für einen Abbau der Leistungen nehmen. Die Zeit schafft für sie: Die AHV wird immer mehr in die roten Zahlen rutschen.

Berset hat eigentlich einen ziemlich realistischen Vorschlag gemacht, der vor allem auf Mehreinnahmen setzt. Negativ: Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahren. Zumindest die Witwenrente für kinderlose Frauen über 45 Jahre ist in Gefahr.

**Der SGB verlangt mit einer Volksinitiative**, dass die AHV-Renten generell um 10% angehoben werden. Sie soll Gegendruck schaffen.

## Was regelt das Gesetz bei der beruflichen Vorsorge/Zweiten Säule:

**Kapitaldeckungsverfahren.** Die Pensionskassen funktionieren im sogenannten **Kapitaldeckungsverfahren**.

- Die einbezahlten Beträge werden in Wertpapiere und Immobilien angelegt. Der daraus erfolgte Ertrag wird für Aufwandskosten\*, für Rückstellungen und für die Verzinsung der angesparten Kapitalien verwendet.
- Der Bundesrat legt jährlichen **Mindestzins** fest, mit dem die Sparkapitalien der Versicherten verzinst werden müssen.
- Für jede unselbständig erwerbende Person wird ein Sparkapital angehäuft, das aus den Beiträgen + Zinsenerträgen bedient wird, das bei Pensionierung als Rente ausbezahlt wird.

\* Aufwände in der gesamten zweiten Säule: 5,67 Milliarden Franken!!  
Alleine damit könnten sämtliche AHV-Renten auf einen Schlag um weit mehr als 10% angehoben werden!



## Der obligatorische Teil der Zweiten Säule, das gesetzliche Minimum:

Wer ist obligatorisch versichert?

Nur **unselbständig Erwerbende** – und nur unter folgenden Bedingungen:

- Versicherter Mindestjahreslohn: 21'150 Fr. (dynamischer Wert – der alle zwei Jahre angepasst wird.
- Koordinationsabzug: 24'675 Fr. (= ebenso dynamischer Wert)
- Minimaler koordinierter Lohn: 3'510 Fr.
- Obere Limite des obligatorisch versicherten Lohnes:  $84'600 \text{ Fr.} \cdot \frac{24'675 \text{ Fr.}}{21'150 \text{ Fr.}} = 59'925 \text{ Fr.}$  sind versichert.

## **Der sogenannte Koordinationsabzug bewirkt massive Umverteilung von unten nach oben**

Der Koordinationsabzug bewirkt eine massive Umverteilung von den kleinen zu Gunsten der grossen Einkommen. Die zweite Säule macht also die soziale Umverteilung der AHV von oben nach unten faktisch wieder zunichte. Wie funktioniert dieser Mechanismus?

Einerseits müssen die Arbeitgeber für die kleinen Einkommen von unter 21'150 Fr. keine Prämien bezahlen, weil sie nicht versichert sind.

Wer verschiedene kleine Pensen bei unterschiedlichen Arbeitgebern hat, ist auch nicht versichert, wenn keines dieser Einkommen über 21'150 Fr. ist.

Andererseits werden die hohen Einkommen durch den Koordinationsabzug begünstigt. Siehe Beispiel BVK: Grafik

## Koordinationsabzug bewirkt Umverteilung von unten nach oben: Arbeitgeber bedienen hohe Einkommen überproportional mit Gutschriften aufs Alterssparguthaben

Am Beispiel von 53- bis 62-jährigen BVK-Versicherten	LK 6 / Pflegehilfe Lohn: 63'480 Fr.	LK 14 / Pflegefachfrau Lohn: 90'043 Fr.	LK 28 / Chefarzt Lohn: 225'631 Fr.	Differenz Chefarzt zu Pflegehilfe
Verdienst	63'480	90'043	225'631	
Koordinationsabzug bei 100% Beschäftigungsgrad (Teilzeit pro Rata)	-24'675	-24'675	-24'675	
Versicherter Verdienst bei der BVK	38'805	65'368	200'956	
Versichert vom Gesamtverdienst	61%	73%	89%	
BVK-Beiträge der Arbeitgeber an 53- bis 62-Jähr. sind 14,4% v. versicherter Verdienst	5'588	9413	28'938	23'350
Soviel zahlt Arbeitgeber an 53- bis 62-Jährige in % vom Gesamtlohn an die BVK	8.8%	10.5%	12.8%	45.7%
BVK-Beiträge der Arbeitgeber an 53- bis 62-Jähr. sind ab 2017 17,4% v. versicherten Verdienst	6'752	1'1374	34'966	28'214
Soviel zahlt Arbeitgeber an 53- bis 62-Jährige in % vom Gesamtlohn an BVK ab 2017	10.6%	12.6%	15.5%	45.7%

**Mindestbeiträge an die Pensionskasse auf dem versicherten Lohn:**

- 25–34-jährige: 7%
- 35–44-jährige: 10%
- 45–54-jährige: 15%
- 55–65-jährige: 18%

Sie werden je zur Hälfte durch AG/Versicherte bezahlt.

## Die Rentenleistungen der zweiten Säule

Umwandlungssatz: 6.8%.

Das angehäuften Kapital wird ab Pensionierung in eine Rente mit einem Satz von 6,8% umgewandelt. Also 100'000 Kapital ergibt eine Jahresrente von 6'800 Fr.

Die Renten müssen – im Gegensatz zur AHV – nicht regelmässig der Lohn-/Preisentwicklung angepasst werden. Inzwischen zahlen die wenigstens PKs noch einen Teuerungsausgleich. Bei hoher Inflation und einer durchschnittlichen Beitragsdauer von ca. 22 Jahren ist das fatal.

## IV-Leistungen der zweiten Säule

Die zweite Säule zahlt auch IV-(Teil-)Renten:

- ab 70%-Grad = volle Rente.
- bei mindestens 60% Invalidität = Dreiviertel Rente
- bei 50% = halbe Rente
- bei 40% = eine Viertelrente.

Berechnung genau gleich wie Altersrente: Bis zum Beginn des IV-Anspruchs angespartes verzinstes Altersguthaben + fehlende Alterssparguthaben bis zum ordentlichen Rentenalter (unverzinst) multipliziert mit 6,8%.

Plus Kinderrente bei Vorhandensein (gleich hoch wie Waisenrente).

## **Hinterlassenenleistungen bei Tod**

Ehegattenrenten – auch für eingetragene Partnerschaften. Voraussetzung: Unterhalt von Kindern, oder älter als 45 Jahre (dann muss die Ehe, bzw. Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert haben).

Höhe der Witwen/Witwer-Rente: 60% der IV-Rente.

Waisenrenten. Höhe der Rente: 20% der IV-Rente.

In dieser Beziehung ist die berufliche Vorsorge weiter als die AHV, die keine eingetragenen Partnerschaften kennt.

## **Zu den Pensionskassen, die mehr bieten als das gesetzliche Minimum**

Die Pensionskassen können auch mehr anbieten als das gesetzliche Minimum. Sie können deshalb aber auch unter anderem den rentenbestimmenden sogenannten Umwandlungssatz von 6,8% unterbieten oder auch den Mindestzins nicht einhalten.



## **BVK = sogenannt „umhüllende Kasse“**

- Kreis der BVK-Versicherten
- Welcher Lohn ist versichert
- Sonderleistungen der BVK:
  - Entlassung altershalber
  - Überbrückungszuschüsse bei vorzeitiger Pensionierung und Invalidität
- (angeschlossene Arbeitgeber können diese Sonderleistungen ausschliessen)
- Leistungen:
  - Rente: Höhe
  - IV: Höhe
- Leistungen im Falle von Tod
  - Ehegatten
  - Kinder
  - Waisen

Was will der Stiftungsrat im Wesentlichen ab 2017 ändern?

Beiträge erhöhen, Umwandlungssätze senken, Sanierungsmechanismus über den Haufen werfen, Arbeitgeber erleichtern

BVK-Vorsorgeausweis lesen

# Auszüge aus BVK-Vorsorgereglement 2014 – noch nicht 2017!!

## **Empfehlungen:**

- Zur Sicherheit immer mit aktuellster Version aus BVK-Webseite arbeiten
- Wir machen keine Anlageberatung: Ob jemand Einkäufe tätigen will, sein Wohneigentum mit dem Sparguthaben finanzieren soll, ob mit oder ohne Überbrückungszuschuss, ob sich bei Pensionierung Kapital teilweise oder ganz auszahlen, oder besser Rentenbezug.

#### Art. 4 Anschluss an die BVK

1 Die BVK kann mit folgenden Organisationen Anschlussvereinbarungen abschliessen und deren Personal versichern: a) Institutionen und Unternehmungen, die mit dem Kanton Zürich wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, b) zürcherische Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz im Kanton Zürich sowie mit diesen wirtschaftlich oder fi- nanzuell eng verbundene Institutionen und Unternehmungen.

2 Bei versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern im Sinne von Abs. 1 hiervor gelangen die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber (Art. 8, 26, 31 und 81) und die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss (Art. 32, 33, 69 Abs. 1 und 80 Abs. 2–4) nur zur Anwendung, wenn für diese Leistungen gemäss Anschlussvertrag mit der BVK kein entsprechender Leistungsausschluss besteht.

#### Art. 5 Kreis der Versicherten

1 Versichert ist das gesamte im Dienst des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber stehende Personal, **sofern es dem Obligatorium gemäss BVG** untersteht. Eingeschlossen sind die

#### 2 Nicht versichert sind Personen, die:

.....

5 Personen, die zugleich für andere Arbeitgeber tätig oder selbstständig erwerbend sind, **können nur das beim Kanton bzw. beim angeschlossenen Arbeitgeber bezogene Gehalt bei der BVK versichern.**

#### Art. 7 Alterspensionierung

1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (ordentliche Alterspensionierung). Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen wird das ordentliche Pensionierungsalter **auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres erreicht, das der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.**

2 Die versicherten Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr die vorzeitige Pensionierung verlangen (vorzeitige Alterspensionierung). Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen **kann die vorzeitige Pensionierung auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres verlangt werden, das der Vollendung des 60. Altersjahres folgt**

Arbeitgeber mit Anschlussverträgen können Entlassung altershalber und Überbrückungszuschuss ausschliessen.

BVG: Ab 18. Altersjahr beginnt Risikoversicherung (Tod und IV). Ab 25. Altersjahr Altersvorsorge (BVK 24. AJ, ab 2017 21. AJ).  
Aktueller Grenzbetrag des Lohns, der im BVG versichert ist: 21'150 Fr. Davon sind mindestens 3525 Fr. versichert. (siehe [Art. 8 BVG](#) + [Art. 5 BVV 2](#))

Das benachteiligt alle Beschäftigten, die verschiedene kleine Pensen haben bei verschiedenen Arbeitgebern, die durchaus auch bei der BVK sein können. Sie können nicht kumuliert werden. Also auch wenn sie zusammen einen 21'150 Fr. übersteigen, werden sie nicht bei der BVK versichert, bzw. es ist nur jener Lohn versichert, der diese 21'150 Fr. übersteigt, sofern der AG bei der BVK ist. Das benachteiligt insbesondere die Frauen.

Bei Erreichung von 65 Jahren wird versicherte Person ohne Verfügung automatisch in Rente geschickt. Ausnahme Profs und Lehrpersonen:

### **Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber**

1 Nach Vollendung des 58. Altersjahres kann eine versicherte Person durch den Kanton oder den angeschlossenen Arbeitgeber vorzeitig altershalber entlassen werden (vorzeitige Entlassung altershalber). **Bei betrieblichen Restrukturierungen** kann die vorzeitige Entlassung **altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr** erfolgen. Eine Restrukturierung ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Teilliquidationsreglement erfüllt sind.

2 Eine anspruchsbegründende vorzeitige Entlassung altershalber liegt vor, wenn:

- a) die Kündigung nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen wird,
- b) die Kündigung nicht auf ein Verschulden der versicherten Person zurückzuführen ist,**
- c) das Arbeitsverhältnis ohne Berücksichtigung einer allfälligen, anstelle einer Abgangsentschädigung bzw. Abfindung gleichen Charakters vereinbarten Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Umstrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres endet,
- d) vorgängig noch keine Leistungen infolge vorzeitiger Entlassung altershalber ausgerichtet wurden.

**3 Das Verschulden im Sinne von Abs. 2 lit. b hiervoor beurteilt sich nach dem Verschuldensbegriff des kantonalen Personalrechts. Für angeschlossene Arbeitgeber gilt dieser sinngemäss.**

4 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl von Personen, die durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, sind der Entlassung gemäss Abs. 1–3 hiervoor gleichgestellt.

5 Bezüglich des Verschuldens stützt sich die BVK auf den Entscheid bzw. die Meldung des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers.

6 Die vorzeitige Entlassung altershalber kann höchstens in 2 Schritten erfolgen.

### **Art. 9 Alter**

**Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.**

### **Art. 18 Anrechenbarer Lohn**

1 Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) massgebende Jahreslohn oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn. Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn.

Keine Limite nach oben (beim BVG-Minimum sind Löhne über 84'600 Fr. nicht mehr versichert).

3 Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht versichert. Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten nicht regelmässige Zulagen, namentlich:

- a) Dienstaltersgeschenke,
- b) b) **Vergütungen für Überzeit,**
- c) c) Barabgeltungen der Ferien,
- d) d) freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers wie beispielsweise Einmalzulagen,
- e) e) Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
- f) f) Sitzungsgelder und Honorare,
- g) g) Abfindungen.

Grenzbetrag aktuell 24'675 Fr. ([Siehe Art. 5 BVV 2](#)). Der Koordinationsabzug bewirkt eine Umverteilung innerhalb der Pensionskasse von den kleinen und mittleren zu den grossen Löhnen ([siehe Beispiel](#)).  
**Unter anderem deshalb ist es eine Männer-Versicherung: Durchschnittsrente Männer bei BVK (Jahr 2010): 3864 Fr.**  
**Durchschnittsrente Frauen (Jahr 2010): 1808 Fr.**

#### **Art. 19 Versicherter Lohn**

**1 Als versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug gemäss BVG verminderte anrechenbare Lohn.**

**2 Bei Teilbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.**

#### **Art. 20 Letzter versicherter Lohn**

1 Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

2 Wurde innerhalb von 12 Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigungsgrad der versicherten Person geändert oder bezog diese Zulagen gemäss Art. 18 Abs. 1, gilt als letzter versicherter Lohn der **durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 12 Monate**.

#### **Art. 21 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes**

1 Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden **um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird**, ohne dass es sich um eine vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 handelt, **bleibt auf ihr Verlangen bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert**.

#### **Art. 22 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes**

1 Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr wegen Verschuldens oder auf eigenes Begehren um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt auf ihr Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen Lohn versichert.

2 Die versicherte Person hat die Beiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers gemäss Art. 78, 79 und 89 lit. b selbst zu bezahlen, soweit sie sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Lohn ergeben

Ausserhalb des Kurses anschauen

### **C Unbezahlter Urlaub**

#### **Art. 24 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung**

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu 1 Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert.
- 3 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 1 Jahr wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens und die Risikoversicherung werden für die Dauer des Urlaubs sistiert. Tritt während der Dauer des Urlaubs ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, ein, wird der versicherten Person bzw. deren Hinterbliebenen das Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 57–59 ausbezahlt.
- 4 Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 1 Jahr führt zum Austritt aus der BVK und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

#### **Art. 25 Weiterführung der Risikoversicherung**

- 1 Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 1 Jahr die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der gesamten Risikobeiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers und der versicherten Person für längstens 1 Jahr weiterzuführen. Sie hat der BVK den Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung mindestens 1 Monat vor Urlaubsbeginn einzureichen.

### **D Versicherungsleistungen**

#### **1. Altersleistungen**

##### **Art. 26 Anspruch auf Altersrente**

- 1 Nach der ordentlichen, vorzeitigen oder aufgeschobenen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder nach der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 besteht Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

Volle Freizügigkeit gilt erst seit 1.1.1995.

- 3 Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person eine Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 57–59 beanspruchen, wenn sie die BVK vor dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Zu a): Art. 82 = von früheren Arbeitgebern  
Art. 63 Abs. 3 = nach Ehescheidung (das Alterssparguthaben wird aufgeteilt für die Jahre, wo die Ehe bestand und wo eine Person versichert war.

**Achtung zu c): Spargutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst – ausser bei Austritt oder Pensionierung.**

Art. 89 lit a sowie 90 Abs. 2 lit a und c =  
Sanierungsmechanismus

**Beispiel: Alterssparkapital 100'000 Fr.  
Umwandlungssatz 65: 6,20% = Jahresrente 6200 Fr.**

**Umwandlungssatz neu ab 2017 für Jahrgang 1952: 4,87%  
= Jahresrente 4870 Fr. (Entwertung = 21%)**

**Bei unverschuldeter Entlassung altershalber muss der Arbeitgeber die fehlenden Spargutschriften von AG/Versicherten bis 65 bezahlen (diese werden nicht verzinst)!**  
**Umwandlungssätze für 55- bis 60-jährige siehe Seite 14**

**Achtung: Immer schauen, ob Anschlussvertrag diese Bestimmung auch ausdrücklich vorsieht.**

### **Art. 27 Sparguthaben**

1 Für jede versicherte oder invalide Person wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Das Sparguthaben besteht aus den:

- a) eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (Art. 82 und Art. 63 Abs. 3) samt Zins,
- b) freiwilligen Einmaleinlagen (Art. 83 und Art. 63 Abs. 2) samt Zins,
- c) Spargutschriften (Art. 29) samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

### **Art. 28 Verzinsung der Sparguthaben**

1 Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt gemäss Art. 89 lit. a sowie 90 Abs. 2 lit. a und c.  
2 Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Bei Austritten ohne Versicherungsfall, bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 und bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 sowie beim Tod einer versicherten Person nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Zins im Austrittsjahr anteilmässig gutgeschrieben.

### **Art. 29 Spargutschriften**

1 Die Spargutschriften im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. c betragen: **Siehe Seite 13 + 29**

### **Art. 30 Höhe der Altersrente: Siehe Umwandlungssätze Seite 13**

### **Art. 31 Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber**

1 Erfolgt die Entlassung einer versicherten Person durch den Kanton oder den angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von Art. 8, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgeblichen vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 27 multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 3 hiernach.  
2 Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 27 berechneten Sparguthaben. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, die gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c bis zum vollendeten 65. Altersjahr gutgeschrieben worden wären. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.  
3 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und beträgt:

75% der max. AHV-Rente = aktuell 28'200 Fr. Davon 75%:  
21'500 Fr.

**Achtung:** Bei Teilzeitbeschäftigten nur pro Rata

**Achtung:** Antrag auf Überbrückungszuschuss muss von  
versicherten Person vor Pensionierung gestellt werden!

Finanzierung siehe Art. 80 = Verhältnis 40% Versicherte,  
60%. Versicherte haben Rentenkürzung ab 65. AJ von 3%!

= 20% auf Rente gemäss BVG-Minimum

Art. 79b Abs. 3 gehts u.a. um Bezug  
Wohneigentumsförderung (WEF).

Bei Kapitalbezug braucht es die Einwilligung des (Ehe-)  
Partnersin!! (Art. 35, Abs. 3).

BVK unterscheidet zwischen Berufs- und  
Erwerbsinvalidität:

Unterschied: Berufsinvalidität ist ohne IV-Rente nach BVK-  
eigenen Regeln, die nicht so rigide sind wie bei der IV.  
Aber Achtung: bis inkl. 49-Jährige besteht eine Befristung  
von maximal 2 Jahren!

Erwerbsinvalidität ist inkl. IV-Rente.  
Die BVK-IV-Leistungen sind eine grosse Errungenschaft!

**Grosser Unterschied: IV-RentnerInnen müssen sich nicht  
an der Finanzierung des Überbrückungszuschusses  
beteiligen!!! Er wird von der BVK finanziert! (siehe Art.  
80 Abs. 1**

**Das Sparguthaben für IV-RentnerInnen wird weiterhin  
geöffnet, ohne dass die versicherte Person etwas dazu  
beitragen muss!**

### Art. 33 Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses

1 Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet.

2 Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen vollen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. **Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss auf entsprechenden Antrag um 30% erhöht.**

### Art. 34 Alterskinderrente

Altersrentnerinnen und Altersrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Mindestvorschriften des BVG ausgerichtet. Bei Teilpensionierung oder Teilentlassung wird die Kinderrente entsprechend herabgesetzt.

### Art. 35 Kapitalbezug

1 Bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 kann die versicherte Person verlangen, dass ihr anstelle einer Altersrente das **vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt** wird. Vorbehalten bleibt Art. 79b Abs. 3 BVG.

## 2. Invalidenleistungen

### Art. 37 Berufsinvalidität

### Art. 39 Erwerbsinvalidität

**IV-Grad: Höhe der Renten: siehe Art. 38 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 ( Seite 16 + 18)**

**Bei beiden beträgt die Rentenhöhe 60% des letzten versicherten Lohnes: Siehe Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1**

**Art. 41 Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente: Genau gleich wie Art. 33 (siehe oben auf dieser Folie**

### Art. 42 Weiterführung der Sparguthaben von Invalidenrentnern

1 Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20 im Zeitpunkt der Invalidisierung längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt.



### **Art. 43 Ablösung der Invalidenrenten durch Altersrenten**

1 Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf das vollendete 65. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst. Die Altersrenten werden aufgrund des bis zum vollendeten 65. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 30 Abs. 2.

### **3. Hinterbliebenenleistungen:**

Zum Selbststudium Seite 18/19/20/21, Art. 45 bis 56

### **Art. 49 Eingetragene Partnerschaft**

1 Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt. 2 Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

### **E Austrittsleistungen**

#### **Art. 57 Freizügigkeitsleistung**

4 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, falls dieser höher ist. Die bei Beibehaltung des versicherten Lohnes gemäss Art. 22 Abs. 2 durch die versicherte Person zu übernehmenden Beiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers werden bei der Berechnung des Mindestzuschlages gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG nicht berücksichtigt.

#### **Art. 83 Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens**

**Siehe Seite 41 (letzte Seite) zu den Grenzwerten**